

SO_GERICHTE VSBES.2023.135 vom 2. Oktober 2023

SO Obergericht, 2023-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2023.135_d20231002

FR: SO_GERICHTE VSBES.2023.135 du 2 octobre 2023

IT: SO_GERICHTE VSBES.2023.135 del 2 ottobre 2023

Regeste

Ergänzungsleistungen IV (Erlass Rückforderung)

Erwägungen

E. 1

Januar 2021 auf CHF 3'026.00 (Verfügung vom 28. Dezember 2020, AK-Nr. 469) und ab 1. Januar 2022 auf CHF 3'032.00 pro Monat (Verfügung vom 23. Dezember 2021, AK-Nr. 184).

1.3 Am 19. März 2020 teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit, er sei von Juni bis September 2019 bei einer Firma in [] angestellt gewesen. Anschliessend sei er bis 17. Februar 2020 nicht erwerbstätig gewesen. Seither sei er bei seiner eigenen, neugegründeten Firma E.____ angestellt. Wegen der «Coronasituation» sei die Auftragslage leider gleich Null und eine Lohnauszahlung nicht möglich (AK-Nr. 685). In der Folge stellte er ein Gesuch um Corona-Erwerbsausfallentschädigung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die im Februar 2020 neu gegründete Firma E.____ (AK-Nrn. 565 ff.). Später wurden entsprechende Anträge für die Zeit ab 17. September 2020 und die Folgemonate gestellt (AK-Nrn. 525, 487, 456, 407; AK-Nrn. 392 ff., 356, 269, 260, 245). Die Beschwerdegegnerin sprach dem Beschwerdeführer Corona-Erwerbsersatzentschädigungen für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung zu (vgl. z.B. AK-Nr. 541 [ab 1. Juni 2020], 535 [ab 1. September 2020], 495 [vom 17. September 2020 bis 31. Oktober 2020, wurde später korrigiert, vgl. AK-Nrn. 434, 436, 438, 429, 377], 427 und 381 [November 2020], 383 [Dezember 2020], 379 [Januar 2021], 365 [Februar 2021], 350 [März 2021], 265 [April 2021], 254 [Mai 2021], 241 [Juni 2021]).

2. Am 15. Oktober 2021 leitete die Beschwerdegegnerin die periodische Überprüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen ein und bat den Beschwerdeführer um entsprechende Informationen (AK-Nr. 237). Der Beschwerdeführer reichte am 12. November 2021 das entsprechende Formular mit Beilagen ein (AK-Nrn. 204 ff.). Er erklärte, normalerweise verdiene er aus seiner Firma E.____ CHF 2'500.00 pro Monat, das Jahr 2020 sei aber wegen Corona schwierig gewesen, deshalb habe sein Verdienst nur CHF 3'051.00 betragen.

3. Mit Verfügung vom 18. August 2022 (AK-Nr. 112) legte die Beschwerdegegnerin die dem Beschwerdeführer zustehende jährliche Ergänzungsleistung rückwirkend ab 1. März 2020 neu fest. Gleichzeitig forderte sie die Differenz zwischen den ausbezahlten Leistungen und dem neu ermittelten Anspruch für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. August 2022 in der Höhe von insgesamt CHF 29'497.00 zurück (AK-Nr. 113). Die rückwirkende Neuberechnung erfolgte, weil neu ein Erwerbseinkommen berücksichtigt wurde. Am 6. September 2022 sicherte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu,

der Anspruch ab 1. Januar 2022 werde rückwirkend neu berechnet, falls für das ganze Jahr insgesamt ein niedrigeres Erwerbseinkommen resultiere; dies werde jedoch erst Anfang 2023 feststehen (AK-Nr. 100).

E. 4

4.1 Wie dargelegt, kann die Berechtigung und Höhe der Rückforderung im vorliegenden Verfahren, das einzig den Erlass betrifft, nicht überprüft werden. Zu beurteilen ist einzig, ob der Beschwerdeführer die Leistungen, die nunmehr zurückgefordert werden, gutgläubig empfangen hat, oder ob er bei Wahrnehmung der ihm zumutbaren Aufmerksamkeit, die Umstände, welche zur nachträglichen Korrektur führten, konkret die Nichtberücksichtigung von Einnahmen aus Erwerbseinkommen respektive Corona-Erwerbsausfallentschädigung, hätte erkennen müssen. Die geforderte Sorgfalt richtet sich, wie erwähnt (E. II. 2.2 hiervor), nach einem objektiven Massstab, wobei jedoch das dem Betroffenen in seiner Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf.

4.2 Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach der Primarschule zwei Jahre die Bezirksschule und zweieinhalb Jahre die Kantonsschule besuchte und anschliessend eine Lehre als Maurer absolvierte, welche er 1996 abschloss (AK-Nr. 1065). Er erlitt im Jahr 1995 einen Berufsunfall mit Schädel-Hirntrauma (vgl. AK-Nr. 1067). In der Folge wurden ihm eine Rente der Suva und eine solche der Invalidenversicherung zugesprochen. Der Invaliditätsgrad beträgt seit 2001 50 % (vgl. AK-Nrn. 1086, 1092, 1096, 1175). Im weiteren Verlauf wohnte der Beschwerdeführer von 2002 bis 2014 abwechselnd in [...] (vgl. AK-Nr. 1009) und [...], war gemäss dem IK-Auszug von 2008 bis 2010 beim Schweizerischen [...] angestellt (Einkommen CHF 850.00 pro Monat, AK-Nr. 1004), erwarb im Jahr 2009 ein «Zertifikat Sportmanagement» (AK-Nr. 1198) und bezeichnete sich in einer Anmeldung vom Februar 2014 als «Weltenbummler» (AK-Nr. 1168). Im April 2014 meldete er sich nach [...] ins Ausland ab (AK-Nr. 1150; gemäss AK-Nr. 968 erfolgte der Umzug schon 2011). Im Juli 2017 kehrte er in die Schweiz zurück (AK-Nrn. 1009, 985). In [...] arbeitete er fünf Jahre lang als Deutschlehrer und 8 Monate als Verkaufskoordinator für eine deutsche Firma (AK-Nrn. 968, 958, 935, 871). Weiter verfügt er über Berufserfahrung als Dolmetscher und Fitnesstrainer (vgl. AK-Nr. 915). Von Juni bis September 2019 übte er eine Tätigkeit in der Erwachsenenbildung für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland [...] aus (AK-Nrn. 735 ff., 686, 681 ff.). Im Februar 2020 gründete er die eigene Firma E.____ (AK-Nr. 685), die er in der Folge auch betrieb, wobei wegen der Corona-Pandemie zunächst nur ein sehr geringer Umsatz erzielt werden konnte. Deshalb beantragte der Beschwerdeführer eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche ihm auch zugesprochen wurde.

4.3 Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer in der Schweiz aufgewachsen, Deutsch ist seine Muttersprache. Er weist eine eher überdurchschnittliche Schulbildung auf und hat eine Lehre als Maurer absolviert. Wegen eines Berufsunfalls bezieht er eine Suva- und eine IV-Rente von je 50 %. Im Rahmen einer Tätigkeit für den Schweizerischen [...] vermochte er ein Zertifikat in Sportmanagement zu erwerben. Er lebte mehrere Jahre im Ausland und war dort berufstätig. In der Schweiz gründete er eine eigene Firma. Weil die damit verbundene berufliche Tätigkeit pandemiebedingt stark eingeschränkt war, beantragte er erfolgreich Erwerbsausfallentschädigung. Im Quervergleich mit anderen Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen weist der Beschwerdeführer damit (mindestens) eine durchschnittliche Gewandtheit in administrativen Belangen auf.

4.4 Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang weiter, dass der Beschwerdeführer bereits seit August 2017 Ergänzungsleistungen bezieht. Für August 2017 wurde ihm in der EL-Berechnung einnahmeseitig ein Erwerbseinkommen von (auf ein Jahr hochgerechnet) CHF 19'697.00 angerechnet. Damit resultierte eine Ergänzungsleistung in der Höhe der Prämienpauschale, welche direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt wurde; eine Auszahlung an den Beschwerdeführer erfolgte für diesen Monat nicht. Dagegen wurde für die Zeit ab 1. September 2017 kein Erwerbseinkommen berücksichtigt und es resultierte eine wesentlich höhere Ergänzungsleistung von CHF 1'684.00 pro Monat, so dass nach Abzug der Prämienpauschale von CHF 986.00 ein Betrag von CHF 698.00 an den Beschwerdeführer ausbezahlt wurde (vgl. Verfügung vom 28. November, AK-Nr. 879, und die Berechnungsblätter, AK-Nrn. 886 und 888). Dem Beschwerdeführer war demnach aus früheren Berechnungen bekannt, dass und in welcher Weise sich ein erzielt Erwerbseinkommen auf den EL-Anspruch auswirkt.

4.5 Den Berechnungsblättern, welche den leistungszusprechenden Verfügungen zugrunde lagen und jeweils den Hinweis enthielten, die Berechnung sei zu überprüfen und falsche oder fehlende Angaben seien innert 30 Tagen mitzuteilen, liess sich entnehmen, dass die Ergänzungsleistung durch einen Vergleich der anerkannten Ausgaben mit den anrechenbaren Einnahmen ermittelt wird. Ebenfalls erkennbar war, dass in jedem der relevanten Berechnungsblätter die Renten der IV und der Suva als einzige ins Gewicht fallende Einnahmepositionen berücksichtigt wurden. Dem Beschwerdeführer hätte dies mit Blick auf seine Schulbildung sowie Berufs- und Lebenserfahrung nicht entgehen können, wenn er die Berechnungen mit der ihm zumutbaren Sorgfalt geprüft hätte. Ebenso musste ihm bewusst sein, dass er weitere Einnahmen in Form von Erwerbseinkommen (inkl. Corona-Erwerbsersatzentschädigung) erzielt hatte und aller Voraussicht nach auch weiterhin erzielen würde. Wenn er es trotzdem unterliess, die Beschwerdegegnerin auf den Fehler (in Form der Nichtberücksichtigung dieser Einnahmen) hinzuweisen, lässt sich dies nur dadurch erklären, dass er die Berechnungsblätter nicht mit der ihm obliegenden Sorgfalt überprüft hatte. Dies führt nach der vorstehend zitierten Rechtsprechung (E. II. 2.2 hiervor) zur Verneinung des guten Glaubens.

4.6 Der Erlass der Rückforderung setzt voraus, dass sowohl die grosse Härte als auch der gute Glaube gegeben sind. Da dies für den guten Glauben nicht bejaht werden kann, hat die Beschwerdegegnerin den Erlass zu Recht verweigert. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

5.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

5.2 Bei Streitigkeiten über Leistungen ist das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (Art. 61 lit. fbis ATSG). Das ELG sieht keine Kostenpflicht vor. Für das Beschwerdeverfahren sind daher keine Kosten zu erheben.

Demnach wird erkannt:

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag

nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Wittwer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.